

ANZEIGE DER TOTGEBURT

Hinweis für den Anzeigenden: Bitte nur die grauen Felder ausfüllen und die Rückseite beachten!

	Behörde Code	Nummer / Jahr der Eintragung im Geburtenbuch
	Nummer der Eintragung der anderen Kinder bei Mehrlingsgeburt (bei Totgeburt „St“ voranstellen)	
Kind	Vornamen	
	Tag, Monat, Jahr, Stunde und Minute, sowie Ort ¹⁾ der Geburt	Geschlecht
Vater	Familiename/Nachnamen, Vornamen	
	Akademischer Grad/Standesbezeichnung	
	Gemeinsamer Familiename/gleichlautender Nachname	
	Wohnanschrift	Religionszugehörigkeit
	Tag und Ort der Geburt	
	Eintragung der Geburt (Behörde und Nr.)	
Mutter	Familiename/Nachname, Vornamen	
	Akademischer Grad/Standesbezeichnung	
	Gemeinsamer Familiename/gleichlautender Nachname	
	Wohnanschrift	Religionszugehörigkeit
	Tag und Ort der Geburt	
	Eintragung der Geburt (Behörde und Nr.)	
	Familienstand der Mutter zum Zeitpunkt der Geburt ²⁾ <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> EP <input type="checkbox"/> aufgelöste EP <input type="checkbox"/> Auflösung EP durch Tod	Kind ²⁾ <input type="checkbox"/> ehelich <input type="checkbox"/> unehelich
Ehe der Mutter	Tag und Ort der Eheschließung sowie Behörde und Nr. der Eintragung	
	Auflösung (Nichtigerklärung) der Ehe durch ²⁾ <input type="checkbox"/> Scheidung <input type="checkbox"/> Aufhebung <input type="checkbox"/> Nichtigerklärung <input type="checkbox"/> Tod des Vaters <input type="checkbox"/> Tod des Ehemannes der Mutter	
	Tag d. Rechtskraft, Gericht und GZ bzw. Tag, Behörde und Nr. d. Eintragung d. Todes	
EP der Mutter	Tag und Ort der Begründung der eingetragenen Partnerschaft sowie Behörde und Nr. der Eintragung	
	<input type="checkbox"/> Auflösung <input type="checkbox"/> Nichtigerklärung der eingetragenen Partnerschaft ²⁾	
	Tag d. Rechtskraft, Gericht und GZ bzw. Tag, Behörde und Nr. d. Eintragung des Todes	
Anzeigender	Familiename/Nachname, Vornamen und Wohnanschrift sowie Identitätsnachweis (Bezeichnung und Anschrift der Krankenanstalt)	Angaben überprüft: (Standesbeamter) Eingetragen am: (Standesbeamter)
	(Datum und Unterschrift)	
	Staatsangehörigkeit des Vaters (kein Nachweis erforderlich)	
	Staatsangehörigkeit der Mutter (kein Nachweis erforderlich)	

1) Anschrift der Krankenanstalt oder der Wohnung, in der das Kind geboren worden ist, sonst möglichst genaue Bezeichnung des Geburtsortes
 2) Zutreffendes bitte ankreuzen

<input type="checkbox"/> Wir geben	<input type="checkbox"/> Ich gebe	<input type="checkbox"/> den (die) Vornamen	<input type="checkbox"/> keine Vornamen ¹⁾	für das Kind bekannt.
<input type="checkbox"/> Ich versichere, dass der andere Elternteil damit einverstanden ist. ¹⁾				
Datum und Unterschrift der Eltern (eines Elternteils)				

Hinweis für den Anzeigenden

Die Geburt eines totgeborenen Kindes ist spätestens am folgenden Werktag der nach dem Ort der Geburt zuständigen Personenstandsbehörde anzuzeigen (§§ 18 und 27 PStG).

Die Anzeige obliegt der Reihe nach:

1. dem Leiter der Krankenanstalt, in der das Kind geboren worden ist;
2. dem Arzt oder der Hebamme, die bei der Geburt anwesend waren;
3. dem Vater oder der Mutter, wenn sie dazu innerhalb der Anzeigefrist imstande sind;
4. der Behörde oder der Dienststelle der Bundespolizei, die Ermittlungen über die Geburt durchführt;
5. sonstigen Personen, die von der Geburt auf Grund eigener Wahrnehmungen Kenntnis haben.

Die Anzeige hat, soweit der Anzeigepflichtige dazu in der Lage ist, alle Angaben zu enthalten, die für Eintragungen in den Personenstandsbüchern benötigt werden.

Für die Beurkundung werden benötigt:

1. die Heiratsurkunde der Eltern des ehelichen oder die Geburtsurkunde (gegebenenfalls auch die Heiratsurkunde oder die Partnerschaftsurkunde) der Mutter des unehelichen Kindes; gegebenenfalls der Nachweis der Auflösung (Nichtigerklärung) der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft;
2. der Nachweis des akademischen Grades oder der Standesbezeichnung (Verleihungsurkunde oder inländische Personenstandsurkunde mit akademischen Grad oder Standesbezeichnung);
3. der Nachweis der Staatsangehörigkeit der Eltern (der Mutter);
4. der Nachweis des Hauptwohnsitzes der Eltern (der Mutter) bei Wohnsitz im Ausland;
5. die Erklärung über die Vornamensgebung (siehe oben stehendes Feld);
6. die Geburts- und Todesbestätigung, wenn die Anzeige nicht vom Leiter einer Krankenanstalt erstattet wird (siehe untenstehendes Feld).

Der Standesbeamte kann die Vorlage weiterer Urkunden und Nachweise verlangen, wenn die allgemein verlangten Urkunden und Nachweise zur ordnungsgemäßen Beurkundung der Geburt nicht ausreichen.

Geburts- und Todesbestätigung

Die Totgeburt des auf der Vorderseite dieser Geburtsanzeige näher bezeichneten Kindes wird bestätigt.

(Unterschrift des Arztes / der Hebamme) ²⁾

(Unterschrift des Arztes) ³⁾

VOM ANZEIGENDEN NICHT AUSZUFÜLLEN !**Erledigungsvermerke**

- Eintragung im Namensverzeichnis
 Mitteilung an die Staatsbürgerschaftsevidenzstelle (§ 17 Abs. 1 Z 1 PStV)
 zum Sammelakt

(Datum)

(Standesbeamter)

1) Zutreffendes bitte ankreuzen

2) Zur Ausstellung der Geburtsbestätigung ist der Arzt oder die Hebamme verpflichtet, die bei oder nach der Geburt Beistand geleistet haben. Die Bestätigung ist nicht erforderlich, wenn die Geburt vom Leiter einer Krankenanstalt angezeigt wird (§ 9 Abs. 4 PStV).

3) Zur Ausstellung der Todesbestätigung ist der Arzt verpflichtet, der die Totenbeschau vorgenommen hat. Die Bestätigung ist nicht erforderlich, wenn der Tod vom Leiter einer Krankenanstalt angezeigt wird (§ 9 Abs. 4 PStV).